



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 28.11.2018
C(2018) 7765 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden {COM(2018) 218 final}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat grundsätzlich dafür ist, einen Rahmen für einen wirksamen Hinweisgeberschutz auf Ebene der Europäischen Union zu schaffen, um die Durchsetzung des Unionsrechts zu stärken.

Ein starker Hinweisgeberschutz auf Unionsebene würde unter anderem zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen. Diese sind notwendig, damit der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und Unternehmen in einem fairen kompetitiven Umfeld tätig sein können. Zudem wird dadurch das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit geschützt. Ein solider Hinweisgeberschutz würde somit allgemein das Instrumentarium ergänzen, über das die Europäische Union verfügt, um die korrekte Anwendung des Unionsrechts zu stärken und um Transparenz, verantwortungsvolles Handeln, Rechenschaftspflicht und freie Meinungsäußerung zu gewährleisten – Werte und Rechte, auf die sich die Europäische Union gründet.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip zur Kenntnis und möchte eine Reihe von Klarstellungen vorlegen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der vorgeschlagene Rahmen zum Schutz von Hinweisgebern auf Unionsebene das in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Subsidiaritätsprinzip voll und ganz wahrt.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass der Schutz, den Hinweisgeber derzeit in der Europäischen Union erhalten, in den einzelnen Mitgliedstaaten und Politikbereichen uneinheitlich gestaltet ist. Während einige

*Herrn
Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 BERLIN*

Mitgliedstaaten über umfassende Rechtsvorschriften verfügen, bieten andere nur in bestimmten Bereichen oder nur sehr begrenzten Schutz. Ein unzureichender Schutz für Hinweisgeber in einem Mitgliedstaat kann die Funktionsweise der EU-Politik dort negativ beeinflussen und sich auch auf andere Mitgliedstaaten sowie die Europäische Union insgesamt auswirken. Auf Unionsebene genießen Hinweisgeber bislang nur in bestimmten Bereichen und in unterschiedlichem Umfang Schutz. Diese Fragmentierung und die beim Schutz bestehenden Lücken, die die Durchsetzung der Unionsvorschriften – deren Verletzung dem öffentlichen Interesse schweren Schaden zufügen kann – erschweren, können die Mitgliedstaaten durch nationale Maßnahmen nicht beseitigen. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein kohärenter Rahmen für den Schutz von Hinweisgebern als Mittel zur Stärkung der Durchsetzung des Unionsrechts nur auf Unionsebene wirksam erreicht werden kann.

Darüber hinaus zielen die im Vorschlag dargelegten Mindeststandards darauf ab, in der gesamten Europäischen Union einen kohärenten Rechtsrahmen für den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten, um die Durchsetzung der Unionsvorschriften, deren Verletzung dem öffentlichen Interesse schweren Schaden zufügen könnte, zu stärken. Der Vorschlag konzentriert sich nur auf bestimmte Bereiche mit einer eindeutigen EU-Dimension und darauf, wo die Auswirkungen auf die Durchsetzung am stärksten sind. In dem Vorschlag werden für den Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße melden, nur in denjenigen Bereichen gemeinsame Mindeststandards festgelegt, in denen i) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, ii) unzureichende Meldungen durch Hinweisgeber ein Schlüsselfaktor sind, der die Durchsetzung beeinträchtigt, und iii) Verstöße schwere Schäden des öffentlichen Interesses nach sich ziehen können.

Die Kommission ist ferner überzeugt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Richtlinie um ein flexibles und ausgewogenes Instrument handelt, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, ihnen aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Rechtssysteme, Traditionen und Verfahren die Wahl lässt, wie sie dies tun wollen.

Durch die Pflicht aller Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass juristische Personen im privaten und öffentlichen Sektor sowie die zuständigen Behörden über Meldekanäle für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen verfügen, soll gewährleistet werden, dass Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht rasch zu denjenigen gelangen, die der Ursache des Problems am nächsten sind, der Meldung am ehesten nachgehen können und über entsprechende Befugnisse verfügen, um dem Problem – soweit möglich – abzuhelpen. Zugleich steht diese Pflicht im Verhältnis zur Größe der jeweiligen Einrichtungen, um die Belastung für nationale Behörden und Unternehmen, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, zu begrenzen.

Die gemeinsamen Mindeststandards für die internen und externen Meldekanäle basieren auf den Grundsätzen, die in der Empfehlung des Europarates zum Schutz von Whistleblowern aus dem Jahr 2014¹ dargelegt sind (insbesondere den Grundsätzen 12 bis 20). Sie bilden ein notwendiges und verhältnismäßiges Mittel, um die volle

¹ <https://rm.coe.int/16807096c7>

Wirksamkeit der Richtlinie und EU-weit ein einheitlich hohes Schutzniveau sowie Rechtssicherheit für Hinweisgeber zu gewährleisten. Sie sollen sicherstellen, dass i) potenzielle Hinweisgeber ausreichend darüber informiert sind, über welche Kanäle sie welche Verstöße melden können, ii) die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern während des gesamten Meldeverfahrens gewährleistet ist und iii) die Meldungen sorgfältig weiterverfolgt werden und der Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens über die Folgemaßnahmen informiert wird. Diese Anforderungen sind somit sorgfältig kalibriert und gehen die wichtigsten Faktoren an, die derzeit zu unzureichenden Meldungen durch Hinweisgeber führen, wie etwa mangelnde Kenntnisse darüber, wo und wie Meldungen vorgenommen werden können, mangelnde Rechtssicherheit hinsichtlich des Schutzes vor Repressalien und mangelndes Vertrauen in den Nutzen von Meldungen.

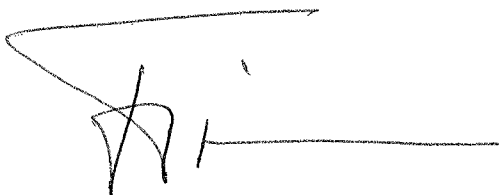
Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Anforderungen mit der notwendigen und verhältnismäßigen Detailgenauigkeit dargelegt wurden, um die Weiterverfolgung und Untersuchung von Meldungen über Verstöße gegen EU-Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen, sicherzustellen. Über diese grundlegenden Anforderungen hinaus werden die spezifische Konzeption, Gestaltung und Funktionsweise der Meldekanäle ausdrücklich den öffentlichen und privaten Einrichtungen überlassen. Dies ermöglicht große Flexibilität, um auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten der Organisation der öffentlichen Verwaltung und den Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie den Bedürfnissen der Arbeitnehmer und Unternehmen Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde an die zuständigen Kommissionsdienststellen weitergeleitet und wird in die Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Vorschlag einfließen.

Hinsichtlich der fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Der Bundesrat führt in erster Linie aus, dass der Vorschlag der Kommission gegen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts nach Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoße.

Die Kommission erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 291 Absatz 1 AEUV verpflichtet sind, „alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht“ zu ergreifen, unbeschadet des Erlasses von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission oder, ausnahmsweise, den Rat, sofern einheitliche Bedingungen für die Durchführung erforderlich sind. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, einen Rechtsakt (nicht einen Durchführungsrechtsakt) zu erlassen, der für bestimmte Bereiche und Vorschriften des Unionsrechts den Schutz von Hinweisgebern harmonisiert und damit zu einer verbesserten Durchsetzung beiträgt. Dies kann und ist in einzelnen Rechtsakten geschehen, und es kann auch auf horizontaler Basis erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für den Erlass von Umsetzungsmaßnahmen und anschließend für alle anderen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zuständig.

Die Kommission weist angesichts der Bedenken des Bundesrates hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Bereich der staatlichen Beihilfen darauf hin, dass die Argumente des Bundesrates offenbar größtenteils auf der Fehlinterpretation beruhen, dass der Vorschlag den nationalen Behörden eine neue Berichtspflicht an die Kommission auferlegt. Tatsächlich aber wird durch den Vorschlag kein neuer Meldekanal an die Kommission geschaffen.² Er sieht vielmehr eine Verpflichtung für juristische Personen im privaten und öffentlichen Sektor sowie für die zuständigen nationalen Behörden vor, sichere Meldekanäle einzurichten, damit potenzielle Hinweisgeber (Einzelpersonen in einem Arbeitsverhältnis mit einer privaten oder öffentlichen juristischen Person) Verstöße gegen die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union melden können, und zwar innerhalb der betreffenden (privaten oder öffentlichen) juristischen Person (interne Meldung) oder gegenüber den zuständigen nationalen Behörden (externe Meldung). Daher würde er den Verwaltungen der Mitgliedstaaten nicht die Kontrolle entziehen, sondern ihnen – ganz im Gegenteil – ein weiteres Instrument an die Hand geben, um Informationen zu erhalten, die zu einer

² In der vorgeschlagenen Richtlinie wird lediglich daran erinnert, dass alle bestehenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach den geltenden nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c). Da die Vorschriften über staatliche Beihilfen keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsehen, der Kommission einen (mutmaßlichen) Verstoß gegen diese Vorschriften zu melden, schafft die vorgeschlagene Richtlinie keinen neuen Meldekanal an die Kommission.

wirksamen Aufdeckung und Untersuchung relevanter Verstöße führen können, wodurch ihre Durchsetzungskapazitäten gestärkt würden.

Darüber hinaus schließt der Wortlaut von Artikel 109 AEUV³ nicht aus, dass dieser bei Maßnahmen zur Harmonisierung bestimmter Aspekte der Beihilfekontrolle Anwendung finden könnte, sondern verweist einfach auf die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags.

Wie auch der Bundesrat anerkannt hat, müssen die Mitgliedstaaten über effiziente interne Verfahren verfügen, um die Anforderungen von Artikel 108 AEUV zu erfüllen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 108 Absatz 1⁴ und Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags⁵ verpflichtet, potenzielle staatliche Beihilfen so schnell wie möglich zu ermitteln. In diesem Zusammenhang kann ein Rahmen, der vertrauliche Meldungen von Hinweisgebern ermöglicht und wirksam vor Repressalien schützt, ein geeignetes Instrument sein.

Es braucht gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern, um die wirksame Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und gleiche Wettbewerbsbedingungen am Binnenmarkt zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen gemeinsamen Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern machen bestimmte Meldekanäle und -verfahren nötig. Weder die internen noch die externen Meldekanäle und -verfahren dürften die nationalen Verwaltungen unverhältnismäßig belasten: Dazu kann auf bestehende Meldekanäle und -verfahren in jeder Verwaltung zurückgegriffen werden. Insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen existieren bereits in allen Mitgliedstaaten Kommunikationskanäle zwischen örtlichen Behörden und der zentralen Ebene (z. B. um Benachrichtigungen zu übermitteln), die unkompliziert an die Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie angepasst werden könnten.

Der Bundesrat befürchtet, der Vorschlag würde eine übermäßige Belastung juristischer Personen im öffentlichen und privaten Sektor mit sich bringen und mit Blick auf erstere die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt, nicht achten. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Vorschlag in keiner Weise die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihre administrativen, politischen und verfassungsmäßigen Strukturen selbstständig festzulegen, beeinträchtigt. Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 6 des

³ „Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 107 und 108 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 108 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.“

⁴ „Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen.“

⁵ „Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann [...] Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.“

Vorschlags zielt vielmehr genau darauf ab, zu gewährleisten, dass die Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle und -verfahren in allen Mitgliedstaaten ungeachtet der dortigen Verwaltungsorganisation einheitlich gilt. In Bezug auf die Belastungen für juristische Personen im privaten und öffentlichen Sektor steht hinter Artikel 4 Absätze 3 und 6 des Vorschlags der Grundsatz, dass die Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle der Größe dieser juristischen Personen angemessen sein sollte (und im Falle der privaten juristischen Personen dem von ihren Tätigkeiten ausgehenden Risiko für das öffentliche Interesse Rechnung getragen wird). Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen⁶ sind von der Pflicht zur Schaffung interner Kanäle ausgenommen, mit Ausnahme von Unternehmen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig oder im Sinne des geltenden Unionsrechts für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anfällig sind. Diese Ausnahme gilt auch für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Der Bundesrat hält die Bestimmungen über Sanktionen (Artikel 17 des Vorschlags) für nicht angemessen. Aus Sicht der Kommission sind Sanktionen erforderlich, um die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Rahmens zum Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten. Wenn diejenigen, die Repressalien gegenüber Hinweisgebern ausüben, straffrei bleiben, schrecken andere potenzielle Hinweisgeber davor zurück, Missstände zu melden. Genauso bedarf es als Abschreckung vor böswilligen Meldungen auch Sanktionen gegen Hinweisgeber, die Informationen in dem Wissen weitergeben oder offenlegen, dass diese Informationen falsch sind. Die Sanktionen sollten gleichwohl so bemessen sein, dass potenzielle Hinweisgeber nicht abgeschreckt werden.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass die Einbeziehung der Gerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich des Vorschlags (und insbesondere die Pflicht zur Errichtung externer Meldekanäle) die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen und gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen würde. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass auf Basis der Empfehlung des Europarates zum Schutz von Whistleblowern⁷ der persönliche Geltungsbereich des Vorschlags eine möglichst breite Palette von Personengruppen im öffentlichen oder privaten Sektor umfasst, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten einen privilegierten Zugang zu Informationen über Verstöße haben, die dem öffentlichen Interesse zu erheblichem Nachteil gereichen können, und die im Falle einer Meldung von Repressalien betroffen sein könnten (siehe Artikel 2 und Erwägungsgrund 25 des Vorschlags). Daher ist die Gerichtsbarkeit nicht per se vom persönlichen Geltungsbereich des Vorschlags ausgenommen. Gleichwohl ist eine für die Gerichtsbarkeit tätige Person nur dann vor jeder Art von Repressalien geschützt, die sie infolge ihrer Meldung erleiden könnte, wenn sie einen Verstoß meldet, der in den sachlichen Anwendungsbereich des Vorschlags fällt (siehe Artikel 1 und den Anhang des Vorschlags; etwa ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Union für die öffentliche Auftragsvergabe).

⁶ Im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der geänderten Fassung.

⁷ Empfehlung CM/Rec (2014) 7 zum Schutz von Whistleblowern und Begründung: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5ea5.

Bezüglich der der Empfehlung des Bundesrates zugrunde liegenden Argumente, den öffentlichen Dienst vom Geltungsbereich des Vorschlags auszunehmen, möchte die Kommission zunächst darauf hinweisen, dass Artikel 45 Absatz 4 AEUV die Arbeitnehmer in der öffentlichen Verwaltung nicht gänzlich von der Anwendung des Vertrags ausnimmt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schließt der Begriff „Arbeitnehmer“ auch Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ein.⁸ Die Ausnahme der „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ in Artikel 45 Absatz 4 des Vertrags, die vom Gerichtshof eng ausgelegt wird, betrifft lediglich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union zu gewährleisten,⁹ und schließt nicht aus, dass auf der Grundlage anderer Bestimmungen des Vertrags Maßnahmen für diese Arbeitnehmer erlassen werden können. Was die Bedenken hinsichtlich nationaler Vorschriften zum Berufsgeheimnis oder zu Disziplinarmaßnahmen angeht, so enthält der Vorschlag angemessene Regeln, die für Ausgewogenheit zwischen dem wirksamen Schutz für Hinweisgeber einerseits und der Erfordernis der Wahrung des Berufsgeheimnisses andererseits sorgen, was Hinweisgeber vor etwaigen Disziplinarmaßnahmen schützt. Insbesondere sollte die strenge während des (internen und) externen Meldeverfahrens für die gemeldeten Informationen geltende Vertraulichkeitspflicht¹⁰ gewährleisten, dass unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen nur befugten Mitarbeitern der zuständigen Behörde nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ zugänglich sind.

Schließlich ist der Bundesrat der Auffassung, dass in dem Vorschlag Ausnahmen bei schwerwiegenden Verletzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgesehen oder den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht Abweichungen ermöglicht werden sollten. Dieses Anliegen des Bundesrates scheint sich auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu beziehen, d. h. auf Informationen, die i) geheim sind, ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und iii) Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Die Offenlegung solcher Informationen durch einen Hinweisgeber wird in Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/943¹¹ („Geschäftsgeheimnis-Richtlinie“) behandelt. In Fällen, die in den Anwendungsbereich

⁸ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Dieter May/AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, C-519/09, ECLI:EU:C:2011:221.

⁹ Die Ausnahme betrifft nur Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Iraklis Haralambidis/Calogero Casilli, C-270/13, ECLI:EU:C:2014:2185).

¹⁰ Siehe insbesondere Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b: „Externe Meldewege gelten als unabhängig und autonom, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen: [...]; b) sie werden so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff verwehrt wird“. Siehe auch Erwägungsgrund 56: „Die speziell für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeiter wie auch andere Mitarbeiter der zuständigen Behörde, die Zugang zu den von einer Person gemeldeten Informationen haben, unterliegen bei der Übermittlung von Daten innerhalb und außerhalb der zuständigen Behörde ihrer beruflichen Schweigepflicht sowie der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, und zwar auch dann, wenn eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen eine Untersuchung oder ein Ermittlungsverfahren bzw. in der Folge Durchsetzungsmaßnahmen einleitet.“

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

sowohl der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie als auch des vorliegenden Vorschlags fallen und die entsprechenden Bedingungen erfüllen, würden die Hinweisgeber auch von dem Schutz profitieren, der nach dem Vorschlag gewährt würde.